## Stellungnahme zum Entwurf der TA Lärm 2024

Datum: 21. Juni 2024

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse / FON
		Bundesverband Deutscher Fertigbau BDF e.V	Flutgraben 2, D-53604 Bad Honnef	

	Fertigoau BDF e.V				
lfd Nr.	Abschnitt/ Anhang	Abs./Abb./ Tab./Hinweis	Kommentar/Begründung	Vorgeschlagene Textänderung Streichungen / Ergänzungen	
1.	Lf-Nr.9 "7.5 Sonderregelung	2durch Fest- setzungen im Bebauungs- plan gesamtes be- wertetes Bau- Schalldämm- Maß R'w,ges von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109- 1:2018 mit mindestens einem teilgeöff- neten Fenster aufweist,	7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung  Abschnitt 2 Dieser Abschnitt kann so verstanden werden, dass eine freie (Fenster-) Lüftung mit einem "ausreichenden Luftwechsel" in Wohnbauten gefordert wird, der nach DIN 1946-6 allgemein mit Nennlüftung bezeichnet wird.  Bei ventilatorgestützte Lüftung ist nach DIN 1946-6 eine Nutzerunterstützung gemäß 5.2.1 für die Intensivlüftung vorgehsehen. Die neueren Anlagen können diese Leistung ohne Unterstützung durch den Benutzer realisieren. Sowohl unter den Aspekt der Wirtschaftlichkeit sollte die Berücksichtigung von teilgeöffneten Fenstern bei Einsatz einer Lüftungsanlage mit Zu- und Abluftsystem keine Anwendung finden. Eine wie in B. Besonderer Teil; zu Nummer 9; Absatz 1 Nummer 2 beschriebene niedrige Akzeptanz der Nutzer ist durch die neuen Techniken nicht mehr vorhanden. Die Nutzerunterstützung durch manuelles Fensteröffnen ist nicht mehr sinnvoll und nötig.  Aus diesem Grund wäre der Text wie beschrieben anzupas-	"7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung  2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen, festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr die einen zusätzlichen Beitrag in einem Lüftungskonzept (freie Lüftung) nach DIN 1946-6 über ein teilgeöffneten Zustand leisten ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,	
2.	Lf-Nr.9 "7.5 Sonderregelung	2durch Fest- setzungen im Bebauungs- plan gesamtes be- wertetes Bau- Schalldämm- Maß R'w,ges	sen.  Nach DIN 4109 gibt es kein Nachweisverfahren für den Schallschutz von Innenräumen bei teilgeöffneten Fenstern.  Der Bericht "DAGA 2023 Hamburg"  Bauakustik – "Das HafenCity-Prinzip in der Praxis"  Bernd Kögel  LÄRMKONTOR GmbH, Altonaer Poststraße 13 b, 22767 Hamburg  www.laermkontor.de	"7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebau- ung an gewerbliche oder industrielle Nutzung  2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktio- nen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermögli- chen und zugleich sicherstellen, dass die Fas-sade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teil- geöffneten Fenster auf weist,	

## Stellungnahme zum Entwurf der TA Lärm 2024

Datum: **21. Juni 2024** 

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse / FON
		Bundesverband Deutscher Fertigbau BDF e.V	Flutgraben 2, D-53604 Bad Honnef	

lfd	Abschnitt/	Abs./Abb./	Kommentar/Begründung	Vorgeschlagene Textänderung
Nr.	Anhang	Tab./Hinweis		Streichungen / Ergänzungen
		von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109- 1:2018 mit mindestens	beschreibt Lösungsansätze für den Schallschutz bei Lüftung mit geöffnetem Fenster, ist aber wissenschaftlich noch nicht ausreichend abgesichert oder normativ geregelt.  Deshalb diesen Absatz ersatzlos streichen.	
		einem teilgeöff-	Zur Info:	
		neten Fenster aufweist,	Aus Entwurf TA Lärm "Begründung"	
		auiweist,	B. Besonderer Teil	
			Zu Nummer 9	
			Zu Absatz 1 Nummer 2	
			Neue technische Entwicklungen ermöglichen es inzwischen, die Lüftungsfunktion von Fenstern mit dem gebotenen Lärmschutz in Innenräumen zu vereinbaren. Der Einbau solcher Fensterkonstruktionen, etwa das sogenannte "Hamburger Fenster", rechtfertigt es, in Ausnahmefällen nach einer bauplanerischen Abwägung der Bevölkerungsentwicklung und der daraus resultierenden Knappheit von Wohnraum einerseits und den allgemeinen An-forderungen an gesunde Wohnverhältnisse andererseits die Immissionsrichtwerte für die Nacht anzuheben.	
			Zur Erfüllung dieser Anforderungen genügt es nicht, den baulichen Schallschutz bei geschlossenen Außenbauteilen und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Lüftungseinrichtungen zu gewährleisten. Erfahrungen mit Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen zur Minderung von Fluglärm zeigen, dass in der Bevölkerung nur eine niedrige Akzeptanz dieser Maßnahmen besteht. Da mit Fensterkonstruktionen, die mit Hilfe eines aus-reichenden Bau-Schalldämm-Maßes einen wirksamen passiven Schallschutz gewährleisten, bereits gute Erfahrungen gesammelt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass diese Anforderung grundsätzlich bautechnisch gut und praktikabel umsetzbar ist.	